

# Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

50. Jahrgang	ausgegeben am 18. Februar 2021	Nr. 1/2021
--------------	--------------------------------	------------

## Nachruf

Am 18. Dezember 2020 verstarb im Alter von 67 Jahren

### Herr Wolfgang Kreder.

Herr Kreder war seit 2014 Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht. In seiner kommunalpolitischen Arbeit ist er auch in diversen Ausschüssen tätig gewesen. Von 2014 bis 2020 war er stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Umweltschutz, Naherholung und Landschaftspflege. Während dieser Zeit hat Herr Kreder sich in kompetenter Weise für die Belange der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

Sein persönliches Engagement während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit war uneigennützig, vorbildlich und immer von sozialen Grundgedanken geprägt.

Die Gemeinde Waldfeucht ist Wolfgang Kreder zu Dank verpflichtet und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

**Heinz-Josef Schrammen**  
Bürgermeister

**Hanni Stolz**  
1. stellv. Bürgermeisterin

## Informationen rund ums Rathaus

Als Schutzmaßnahme besteht in der Gemeindeverwaltung eine grundsätzliche Maskenpflicht. Zugelassen sind ab sofort lediglich medizinische Masken.

Als Maßnahme der Kontaktreduzierung bittet die Gemeinde Waldfeucht darum, bei notwendigen Angelegenheiten Termine zu vereinbaren. Möglich ist dies telefonisch unter 02455/399-0.

**Bekanntmachung  
Ersatzbestimmung für ein  
ausgeschiedenes Mitglied des Rates  
der Gemeinde Waldfeucht**

Das Ratsmitglied Wolfgang Kreder ist verstorben.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes wird der Sitz nach der Reserveliste der SPD besetzt, da der Ausgeschiedene bei der Wahl zur Vertretung der Gemeinde Waldfeucht für die SPD angetreten ist.

Als Nachfolger wird gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes mit Wirkung zum 28. Dezember 2020 der in der Reserveliste der SPD folgende nächste Bewerber

Herr Daniel Teska, Geburtsjahr 1978,  
wohnhaft in 52525 Waldfeucht,  
E-Mail-Adresse: dna1097@t-online.de

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 13. September 2020 teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Waldfeucht, den 14.01.2021  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Wahlleiter  
Schrammen

**Bekanntmachung  
Zuordnung der Lindenstraße für  
die Festsetzung der Straßenbaubeiträge  
nach § 8 Kommunalabgabengesetz  
(KAG)**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2021 beschlossen, die Lindenstraße gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht vom 11. Dezember 1972 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 7/1972), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Januar 1984 (Amtsblatt Nr. 1/1984), den **Haupterschließungsstraßen** zuzuordnen.

Demnach beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die

Fahrbahn	30 v.H.
Gehweganlage	50 v.H.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 3. Februar 2021  
Der Bürgermeister  
Schrammen

**Satzung  
der Gemeinde Waldfeucht über die  
Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG  
für straßenbauliche Maßnahmen  
in der Straße „Am Kirchplatz“  
vom 3. Februar 2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht vom 11. Dezember 1972 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 7/1972), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Januar 1984 (Amtsblatt für den Gemeindebezirk Waldfeucht Nr. 1/1984), hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 2. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Straße **„Am Kirchplatz“** wird gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht den **Haupterschließungsstraßen - Sonderform Mischfläche** - zugeordnet.

**§ 2**

Zur Ermittlung des Anteils der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand werden

- a) die anrechenbare Breite auf 10,00 m
  - b) der Anteil der Beitragspflichtigen auf 40 %
- festgesetzt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße „Am Kirchplatz“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 3. Februar 2021  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

## Bekanntmachung

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994, S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nachstehender **Entwurf** der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2021 bekannt gemacht:

\*\*\*\*\*

### Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2021

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit			
dem Gesamtbetrag der Erträge	auf		18.707.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf		19.340.700,00 €
im Finanzplan mit			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf		17.431.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf		17.307.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf		5.871.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf		10.683.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf		4.811.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf		672.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.811.600,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 633.100,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Für das Haushaltsjahr 2021 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)		520 v.H.
2.	Gewerbsteuer		421 v.H.

#### § 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

**§ 8**

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

\*\*\*\*\*

Nach erfolgter Zuleitung an den Rat am 17. Februar 2021 wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen **ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens** im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 13a, zu den nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags, dienstags	von	08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	und	14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr
	und	13.30 – 17.30 Uhr
freitags	Von	08.00 – 12.00 Uhr

Der Entwurf kann auch im Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht unter <https://service.waldfeucht.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/8960/show> eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

**22. Februar bis einschließlich 12. März 2021**

während der vorstehenden Dienststunden Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder beim Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, Rathaus, Zimmer 13 a, zur Niederschrift zu erklären.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Waldfeucht in öffentlicher Sitzung.

Waldfeucht, den 18. Februar 2021

Der Bürgermeister

Schrammen

### **Bekanntmachung über die digitale Führung der Denkmalliste der Gemeinde Waldfeucht**

- (1) Gemäß der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015 und der Bereitstellung von Daten nach der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) ist die Denkmalliste digital zu führen und die Daten zu veröffentlichen.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 1 der Denkmallisten-Verordnung sind folgende Daten zu veröffentlichen:
  1. *die eindeutige Nummerierung des Denkmals, bestehend aus einer Kombination des amtlichen Gemeindeschlüssels und einer von der Gemeinde vergebenen laufenden Nummer,*
  2. *die Kurzbezeichnung des Denkmals,*
  3. *die lagemäßige Bezeichnung des Denkmals mit direkter Georeferenzierung (Koordinate im Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM) oder mindestens der Zuordnung zum Flurstück oder der Adresse (Gemeinde, Straßenname und Hausnummernbezeichnung) oder der Grundbuchbezeichnung,*
  4. *die Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals in Text, Bild und Plan; die Bildauswahl, sowie bei ortsfesten Bau- und Bodendenkmälern die Auswahl des Planmaterials, soll mit parzellenscharfer Abgrenzung und mit Blick auf die Anforderungen unter Nummer 3 und 5 erfolgen und diese hinreichend unterstützen,*

5. *die Begründung der Denkmaleigenschaft anhand der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gemäß § 2 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, und*
6. *den Tag der Eintragung des Denkmals.*
- (3) Bei Denkmalbereichen kann anstelle der Angaben nach Absatz 2 auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.
- (4) Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 der Denkmallisten-Verordnung ist von der Veröffentlichung der Datensätze in der digitalen Denkmalliste abzusehen, wenn durch die Veröffentlichung personenbezogene Daten offenbart und dadurch die Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden.
- (5) Von einer erheblichen Beeinträchtigung kann nur bei Vorliegen besonderer, vom Normalfall abweichender Umstände ausgegangen werden.  
In diesem besonders zu begründenden Ausnahmefall wird der öffentliche Zugriff auf diese Daten verhindert.
- (6) Ich informiere hiermit darüber, dass die Gemeinde Waldfeucht beabsichtigt, am 01.04.2021 die digitale Denkmalliste der Gemeinde Waldfeucht zu veröffentlichen.
- (7) Entsprechende Interessen gegen die Veröffentlichung der o.g. Daten können im Zeitraum vom 25.02.2021 bis 25.03.2021 (4 Wochen) per Widerspruch geltend gemacht werden.
- (8) Der Widerspruch kann persönlich oder schriftlich (auch per E-Mail an [gemeinde@waldfeucht.de](mailto:gemeinde@waldfeucht.de)) bei der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, eingelegt werden.

Waldfeucht, den 18.02.2021  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

**Geschäfts-Nr.:**

**BH-4332-2**

Bitte bei allen Schreiben angeben!



**Amtsgericht Heinsberg  
Bekanntmachung**

Notar Dr. Axel R. Warda aus Gangelt hat am 27.11.2020 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Braunsrath liegenden nachgenannten Grundstücke das Grundbuch anzulegen und die nachgenannten Antragsteller als Eigentümer einzutragen:

Gemarkung Braunsrath Flur 35 Flurstück 122, Kreuzstraße, 78 qm, ehemaliger Wassergraben, Nutzung als Wohnbaufläche.

Gemarkung Braunsrath Flur 35 Flurstück 126, Grüntal, 95 qm, ehemaliger Wassergraben, Nutzung als Landwirtschafts-/ Erholungsfläche, Grünland.

Diese Grundstücke sind bislang im Grundbuch nicht gebucht und werden bei dem Katasteramt Heinsberg als Anliegergrundstücke geführt.

Das Flurstück Nr. 122 soll in das Eigentum des Herrn Dr. Heinz Rongen überführt werden, das Flurstück 126 in das Eigentum der Eheleute Dr. Heinz und Gerlinde Rongen sowie der Eheleute Herbert und Elke Rongen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Heinsberg, Schafhausener Straße 47, 52525 Heinsberg, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Heinsberg, 11.12.2020  
Amtsgericht  
Donath  
Rechtspflegerin

## Hundehaltung in der Gemeinde Waldfeucht

Aus gegebenem Anlass informiert die Gemeinde Waldfeucht die Bürger/innen, was bei der Hundehaltung zu beachten ist:

**Grundsätzlich müssen alle Hunde** lt. Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldfeucht **steuerlich angemeldet werden**.

Siehe Hundesteuersatzung unter: [www.waldfeucht.de](http://www.waldfeucht.de) (im Bereich Downloads). Weitere Auskünfte hierzu erteilt Herr Beiten, Tel.: 02455-399-40.

Nach dem Landeshundegesetz NRW sind **alle Hunde**, völlig gleich welcher Rasse, Größe und Gewicht, **so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht**.

**Je nach Kategorie gibt es gemäß LHundG NRW verschiedene Bedingungen für die Hundehaltung:**

Kategorie	Große Hunde	Hunde bestimmter Rassen	Gefährliche Hunde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Widerristhöhe von mindestens 40 cm</li> <li>und/oder</li> <li>🐾 Körpergewicht von mindestens 20 kg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Alano</li> <li>🐾 American Bulldog</li> <li>🐾 Bullmastiff &amp; Mastiff</li> <li>🐾 Mastino Espanol &amp; Mastino Napoletano</li> <li>🐾 Fila Brasileiro</li> <li>🐾 Dogo Argentino</li> <li>🐾 Rottweiler</li> <li>🐾 Tosa Inu</li> <li>🐾 Old English Bulldog*</li> <li>🐾 Kreuzungen mit anderen Rassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Pitbull Terrier</li> <li>🐾 American Staffordshire Terrier</li> <li>🐾 Staffordshire Bullterrier</li> <li>🐾 Bullterrier</li> <li>🐾 Old English Bulldog*</li> <li>🐾 Kreuzungen mit anderen Rassen</li> <li>🐾 Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde</li> </ul> <p>* Einstufung je nach Hervortreten des jeweiligen Phänotyps, ggf. auch nur großer Hund</p>
<b>Anzeige-/ Erlaubnispflicht</b>	Anzeigepflicht 🐾 bei der örtl. Ordnungsbehörde	Erlaubnispflicht 🐾 durch die örtl. Ordnungsbehörde 🐾 Halter muss mind. 18 Jahre sein	Erlaubnispflicht 🐾 durch die örtl. Ordnungsbehörde 🐾 Halter muss mind. 18 Jahre sein 🐾 besonderes privates bzw. öffentliches Interesse ist erforderlich
<b>Sachkundennachweis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Sachkundebescheinigung eines Tierarztes oder anerkannten Sachverständigen</li> <li>🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 durch amtl. Tierarzt oder durch anerkannten Sachverständigen</li> <li>🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz</li> <li>🐾 erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 durch amtl. Tierarzt</li> <li>🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz</li> <li>🐾 erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)</li> </ul>
<b>Führungszeugnis</b>	🐾 nicht erforderlich	🐾 erforderlich für Halter	🐾 erforderlich für Halter
<b>Mikrochip</b>	🐾 erforderlich	🐾 erforderlich	🐾 erforderlich
<b>Haftpflichtversicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden</li> <li>🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden</li> <li>🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein</li> <li>🐾 Rasseeintrag in Versicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden</li> <li>🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein</li> <li>🐾 Rasseeintrag in Versicherung</li> </ul>
<b>Leinenzwang</b>	🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich	🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich
<b>Maulkorbpflicht</b>	🐾 Nein	🐾 Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich	🐾 Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich
<b>sonstiges</b>	🐾 die Anzeige ist gebührenpflichtig (25€)	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€)</li> <li>🐾 Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung</li> <li>🐾 andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen</li> <li>🐾 Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€)</li> <li>🐾 Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung</li> <li>🐾 andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen</li> <li>🐾 Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen</li> </ul>

Für **alle Hunde** gilt:

- 🐾 In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr herrscht Anleinplicht.
- 🐾 Die „Vierbeiner“ müssen in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche angeleint werden.
- 🐾 In öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.
- 🐾 Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.

Für **große Hunde** (mit einer Widerristhöhe von mehr als 40 cm und/oder einem Gewicht von mehr als 20 kg) gilt zusätzlich:

- 🐾 Sie sind außerhalb eines befriedeten Besitzums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Für **gefährliche Hunde** und **Hunde bestimmter Rassen** gilt eine **allgemeine Maulkorb- und Leinenpflicht**.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau von Birgelen unter Tel.: 02455-399-36 oder E-Mail: [k.vonbirgelen@waldfeucht.de](mailto:k.vonbirgelen@waldfeucht.de) zur Verfügung.

## Heimatpreis 2021 der Gemeinde Waldfeucht

Vereine und Organisationen, die sich ehrenamtlich im kulturellen, sportlichen, sozialen, kommunalpolitischen oder wirtschaftlichen Bereich mit Projekten oder Leistungen innerhalb der Gemeinde Waldfeucht engagieren, haben die Möglichkeit, sich um den diesjährigen Heimatpreis zu bewerben.

Als weit umfassendes Motto wurde in diesem Jahr „Heimat nachhaltig gestalten“ ausgerufen. Hierunter sollen Projekte gefördert werden, die der Attraktivitätssteigerung der einzelnen Ortschaften, dem gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Erhalt von Bräuchen, Kulturen sowie Traditionen dienen.

Bewerbungen können in diesem Jahr bis zum **31.08.2021** bei der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, eingereicht werden.

Den Bewerbungsbogen finden Sie auf dem Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht.

Bewerbungen sind mit dem Titel des Projektes und einer Begründung zu versehen, die das Engagement darlegt. Die Beilage einer Projekt- oder Maßnahmenbeschreibung ist für die Beurteilung Ihrer Leistungen von Vorteil.

Die Projekte sollten einer der folgenden Kriterien erfüllen:

- Förderung der Identifikation der Menschen mit ihrer Heimatgemeinde und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes
- Gemeinnützigkeit
- Pflege und Förderung von Bräuchen
- Erhalt von Kulturen und Traditionen
- Attraktivitätssteigerung öffentlicher Plätze und Anlagen öffentlich zugänglich sowie erleb- oder nutzbar

Nach Bewertung der Bewerbungen würdigt die Gemeinde Waldfeucht die ersten drei Plätze mit einer finanziellen Unterstützung zur weiteren Förderung des Engagements (1. Platz: 2.500 €, 2. Platz: 1.500 €, 3. Platz: 1.000 €).

Nähere Informationen erhalten Sie auf dem Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht (<https://service.waldfeucht.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/7724/show>) oder bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht (02455/399-11).